

Kritik des „realen Abolitionismus“

Anmerkungen zu Haferkamps „Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht“¹

Johannes Feest, Universität Bremen

I. Hans Haferkamp hat den „ideellen“ vom „realen“ Abolitionismus unterschieden. Mit dem ersten Begriff hat er eine Reihe von Kollegen² etikettiert (attackiert!); mit dem zweiten hat er einen seiner Meinung nach belegbaren Sachverhalt bezeichnet; und bei mir hat er sich für „wertvolle Hinweise“ bedankt. Die Kollegen werden sich schon selbst zu wehren wissen auf ihre höchst verschiedene Weise. Ich aber will versuchen, durch Kritik an Haferkamps Konzept des „realen Abolitionismus“, den Anschein von Komplizenschaft mit ihm etwas zu zerstreuen.

II. Haferkamp behauptet, „daß man sowohl über lange wie auch über kurze Zeiträume eindeutig Abbau und Duldungstendenzen, kurz Sanktionsverzicht feststellen muß“ (Haferkamp 1984, S. 11). Dies bezeichnet er auch als „realen Abolitionismus“ und kritisiert demgegenüber die Forderungen nach Abschaffung von Strafrecht, Gefängnissen etc. als „blauäugig“ und die Behandlungskritik als schädlich für den seiner Meinung nach real vorfindbaren Abolitionismus. Man muß sich aber fragen, ob Haferkamp sich einen sinnvollen Begriff von Abolitionismus macht, ferner, wie real der Haferkampsche Abolitionismus ist und schließlich, ob diesem durch Behandlungskritik geschadet werden kann.

1. Der Begriff des Abolitionismus, wie er in der jüngsten Diskussion, nicht immer in strengem Anschluß an Mathiesen (1979), gebraucht wird, wäre gewiß einer differenzierenden Analyse wert. Hier mag genügen darauf hinzuweisen, daß seine praktische Konsensfähigkeit nicht zuletzt auf inhaltlicher Unbestimmtheit beruht. Viele, die sich gegenwärtig hinter der Fahne des Abolitionismus scharen, sind bei näherem Hinsehen „Reduktionisten“ (Rutherford 1984; Voß 1984). Haferkamp versteht unter Abolitionismus offenbar den Verzicht auf strafrechtliche Sanktionen (Entpönalisierung); damit werden von vornherein andere Ebenen staatlicher Reaktion ausgeblendet: Sanktionierung durch Strafverfahren (auch wenn diese mit Einstellung enden) und Sanktionierung außerhalb des Strafrechts (etwa im

Sozialrecht). Auch wenn in den letzten hundert Jahren³ eine Verlagerung von Strafen im engeren Sinne auf Ermittlungs- und Kontrollmaßnahmen einerseits und von strafrechtlichen auf nicht strafrechtliche staatliche Maßnahmen andererseits stattgefunden hat, kann man dies schwerlich als realen Abolitionismus bezeichnen (vgl. dazu Naucke 1983; Schumann 1983).

2. Aber auch die von Haferkamp als Beleg zitierten Beispiele eines Verzichts auf strafrechtliche Sanktionen im engeren Sinne bedürfen genauerer empirischer Überprüfung. Dabei ist es nötig, mindestens zwei Ebenen zu unterscheiden: die normative und die faktische. Mir scheint, daß Haferkamp einem normativen Trugschluß unterliegt:

— So ist das Zuchthaus zwar auf der normativen Ebene abgeschafft worden (symbolische Entkriminalisierung), es existiert aber unter anderen Bezeichnungen in einigen hochgesicherten Anstalten oder Abteilungen fort (z. B. Straubing, Werl, Butzbach etc.); in den Hochsicherheitstrakten ist sogar eine gesteigerte Form des Zuchthauses entwickelt worden.

— Selbst die Todesstrafe ist nur dem Namen nach abgeschafft worden. Denn einerseits wurde sie schon im 19. Jahrhundert kaum noch vollstreckt, andererseits werden auch heute noch zahlreiche Straffällige durch den Strafvollzug vom Leben zum Tode gebracht (die Selbstmordrate im Gefängnis ist sehr hoch).

— Die kurze Freiheitsstrafe ist noch nicht einmal auf der normativen Ebene abgeschafft worden (in § 47 StGB ist sie bekanntlich unter bestimmten Bedingungen zulässig); auf der Implementationsebene wird von Ausnahmemöglichkeiten reichhaltig Gebrauch gemacht; und faktisch müßte man Ersatzfreiheitsstrafen, Bewährungswiderrufe und die Entwicklung der Untersuchungshaft hinzunehmen, wollte man die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen empirisch überprüfen.

3. Bleibt die Behauptung, die Behandlungskritik habe zum Ergebnis, „daß Strafvollzugspolitiker zunächst einmal alle Reformen im Gefängnis abzublasen versuchen . . ., denn in dem Maße, wie diese Kritik auf fruchtbaren Boden fällt, wird der reale Abolitionismus verlangsamt“ (Haferkamp 1984, S. 115 f.). Dies stellt den wahren Sachverhalt auf den Kopf, indem es den kritischen Kriminologen Einfluß auf Politikentscheidungen zuschreibt, den sie in Wirklichkeit bisher nicht gehabt haben. Post hoc non est propter hoc. Im übrigen sind die von Haferkamp angeführten Behandlungskritiker durchwegs nicht gegen Behandlung schlechthin, sondern gegen den Etikettenschwindel, mit dem Gefängnisse als Behandlungsinstitutionen legitimiert werden sollen. Und deshalb sollte es Haferkamp auch nicht erstaunen, wenn die Kritiker⁴ zwischen Therapieangeboten und Therapiezwängen unterscheiden. Denn durch diese Unterscheidung wird die nötige Ideologiekritik mit dem

Interesse der Gefangenen an praktischen Verbesserungen ihrer Haftsituation verbunden.

III. Haferkamps Vorstellung vom „realen Abolitionismus“ erscheint mir empirisch kaum belegt. Das heißt allerdings nicht, daß ihr Gegenteil (Sanktionsausweitung) besser belegt wäre. Es dürfte sich empfehlen, die Frage als ein Forschungsproblem zu behandeln. Meine Arbeitshypothese dazu wäre, daß heute im Verhältnis zu früher nicht so sehr auf die Sanktion als auf ihre Sichtbarkeit verzichtet wird. Dies gilt einmal für die Verschiebung vom Strafrecht auf andere staatliche Sanktionen. Es gilt insbesondere auch für die Versuche, Strafe als „Behandlung“, „Erziehung“ etc. zu maskieren. Im übrigen ist allenfalls das Urteil des Strafrichters öffentlich, nicht aber die Vollstreckung dieses Urteils. Diese Implementation durch Strafvollstreckungs- und Gnadenbehörden kann sowohl zur Milderung (Gnade, vorzeitige Entlassung etc.) als auch zur Verschärfung der ursprünglichen Strafe führen (z. B. Umwandlung der Geldstrafe in Ersatzfreiheitsstrafe). Über die Implementation schweigen jedoch die veröffentlichten Statistiken. Und diese staatliche Informationspolitik dürfte die Funktion haben, gegensätzliche Interessengruppen gleichzeitig zufriedenzustellen.

Anmerkungen

- (1) KrimJ 1984, S. 112–131. Im folgenden wird nur auf den zweiten von Haferkamp thematisierten Begriff eingegangen; eine Kritik des Konzepts „Herrschaftsverlust“ würde weit über den vorliegenden Aufsatz hinausgehen und eine Rezension des Haferkampschen Buches „Soziologie der Herrschaft“, Opladen 1983, erfordern.
- (2) Christie, Papendorf, Scheerer, Schumann, Steinert, von Trotha, Voß; merkwürdigerweise nennt Haferkamp nicht so wichtige Bezugsfiguren der deutschen Abolitionisten wie Hulsman oder Mathiesen.
- (3) Haferkamps Vergleich zwischen Mittelalter und Gegenwart erscheint mir so wenig fundiert, daß ich nicht darauf eingehe.
- (4) Zusammenfassend Feest, in: Brandt u. a. 1982, S. 12 ff.

Literatur

- BRANDT, E., u. a., Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., Neuwied 1982
- HULSMAN, L., Peines Perdues. Le system penal en question, Paris 1982
- NAUCKE, W., Deklaratorische, scheinbare und wirkliche Entkriminalisierung. Vortrag auf der Tagung „Interdisziplinäre Theorie der Kriminalpolitik“, Bad Homburg 1983
- MATHIESEN, T., Überwindet die Mauern, Neuwied 1979
- RUTHERFORD, A., Prisons and the Process of Justice: The Reductionist Challenge, London 1984
- SCHUMANN, K., Ersatzlos auslaufen lassen. Vortrag auf der Tagung „Interdisziplinäre Theorie der Kriminalpolitik“, Bad Homburg 1983.
- VOSS, M., Jugend ohne Rechte. Über die Entstehungsgeschichte des Jugendrechts und ihre (straf-)rechtlichen Folgen, Diss. Bremen 1984

Juni 1984

Johannes Feest, Fachbereich 6, Universität Bremen, 28 Bremen 33